
Ein ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat, —
welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
gültiger Weise erläutert enthält, befindet sich
hinter dem Sachregister.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 2. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 2.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

begründet von

Dr. Hans Rüdorff.

Dreißundzwanzigste Auflage

bearbeitet von

Dr. Franz v. Liszt, und Dr. Ernst Delaquis,
Professor Privatdozent
an der Universität Berlin.



Berlin 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die von den Unterzeichneten bearbeitete Neuausgabe der „Rüborsffschen Textausgabe des Strafgesetzbuches“ stellt sich als eine völlige Umarbeitung dar. Es handelte sich in erster Linie darum, die Anmerkungen nach dem Muster anderer Textausgaben übersichtlich zu ordnen und durch besondere Bezeichnungen an die zu erläuternden Worte des Gesetztextes anzugliedern. Zugleich aber stellten wir uns die Aufgabe, den Inhalt der Anmerkungen dem neuesten Stande der Wissenschaft wie der Rechtsprechung gemäß so zu gestalten, daß sie dem Studierenden zur ersten Einführung in das Gesetz zu dienen und zugleich dem Praktiker eine allgemeine Übersicht zu bieten geeignet wären. Daher mußte auf die gangbarsten Lehr- und Handbücher bei den verschiedenen Abschnitten fortlaufend verwiesen werden. Die wichtigsten Streitfragen zwischen Literatur und Rechtsprechung oder innerhalb der Literatur waren als solche ausdrücklich hervorzuheben. Dabei war uns unter den Kommentaren der von Frank der sicherste und daher am meisten benutzte Führer; das sei an dieser Stelle schon darum ausdrücklich ausgesprochen, weil der regelmäßige Hinweis auf Frank

als überflüssig entfallen mußte. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind auf das genaueste nachgeprüft worden; bei dieser Arbeit waren uns die Herren Referendare Oborniker und Peschke behilflich, wofür wir ihnen den herzlichsten Dank sagen. Herr Oborniker hat auch das Sachregister einer Neubearbeitung unterzogen. Daß die amtliche Rechtschreibung durchgeführt worden ist und daß die Abkürzungen den Vorschlägen des Deutschen Juristentages angepaßt wurden, entspricht einem mehrfach geäußerten, berechtigten Wunsch. Die den einzelnen Paragraphen vorangestellten kurzen Überschriften dürften die Benutzung des Buches nicht unwesentlich erleichtern. — Da eine selbständige Ausgabe der Reichsstrafnebensgesetze in Bearbeitung begriffen ist, sind die bisher anhangsweise abgedruckten Nebengesetze nicht mehr aufgenommen worden. Dagegen erschien es zweckmäßig, die neueste Novelle zum Strafgesetzbuch zum Abdruck zu bringen.

Wir übergeben das Buch der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß es auch in der neuen Gestalt wohlwollende Aufnahme finden möge.

Berlin, im März 1910.

Franz v. Liszt. Ernst Delaquis.

Inhalt.

	Seite
Borwort	V—VI
Inhalt	VII—X
Abtürzungen	XI—XV

Einleitung.

1. Geschichte	1— 10
2. Grundsätze des Strafgesetzbuchs	10— 20
3. Literatur	20— 30
Zuständigkeit der Gerichte in Straf- sachen	31— 41

Strafgesetzbuch mit Einföhrungsgefetz.

Einföhrungsgefetz 3. StGB. f. d. Nordd. Bund v. 31. Mai 1870. §§ 1—8	42— 46
Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. §§ 1—370	47—417
Einleitende Bestimmungen §§ 1—12	47— 54

Erfter Teil.

Von der Beftrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Erfter Abfchnitt. Strafen §§ 13—42	54— 74
Zweiter Abfchnitt. Verjuch §§ 43—46	74— 78
Dritter Abfchnitt. Teilnahme §§ 47—50	79— 86

VIII

Inhalt.

	Seite
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern §§ 51—72 . . .	86—109
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen §§ 73—79 . . .	109—117

Zweiter Teil.

**Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und
Übertretungen und deren Bestrafung.**

Erster Abschnitt. Hoch- und Landesverrat §§ 80 bis 93	117—127
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn §§ 94—97	127—131
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten §§ 98—101	131—133
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102—104	133—135
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§ 105—109	136—139
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110—122	139—154
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123—145 a	154—177
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen §§ 146—152	177—181
Neunter Abschnitt. Meineid §§ 153—163	181—192
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung §§ 164 bis 165	192—195
Elfte Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§ 166—168	195—199
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand §§ 169—170	200—202
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit §§ 171—184 b	202—225

	Seite
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung §§ 185—200	225—240
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf §§ 201—210	241—244
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211—222	244—253
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung §§ 223 bis 233	253—263
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit §§ 234—241	263—270
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unter- schlagung §§ 242—248	270—283
Anhang: G., betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, v. 9. April 1900	283—284
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung §§ 249—256	284—290
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hülfsleistung §§ 257—262	291—298
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Un- treue §§ 263—266	298—305
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung §§ 267—280	305—320
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott. — Reichskonkursordnung §§ 239—244	320—328
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigen- nuß und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284—302 e	328—348
Sechsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung §§ 303—305	348—352
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefähr- liche Verbrechen und Vergehen §§ 306—330	352—370
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte §§ 331—359	370—391
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen §§ 360—370	391—417

Anhang.

I. Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871	418—421
II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ände- rungen des Strafgesetzbuchs, dem Reichs- tage vorgelegt am 23. November 1909	421—425
III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ände- rungen des Strafgesetzbuchs (Beschlüsse der 7. Kommission in zweiter Lesung)	426—431
Sachregister	432—477

Abkürzungen.

A.

Quellen und Quellenfassungen. Literatur und Rechtssprechung.

AG. = Ausführungsgeſetz.

ALR. = Allg. Landrecht v. 5. Febr. 1794.

v. Bar = v. Bar, Geſetz und Schuld (ſ. unten S. 23).

Bef. = Bekanntmachung.

BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch v. 18. Aug. 1896.

BGBI. = Bundesgeſetzblatt.

Binding = Binding, Lehrbuch (ſ. unten S. 23).

StGB. = Bundesſtrafgeſetzbuch.

EG. = Einführungsgeſetz zum StGB. v. 31. Mai 1870.

Finger = Finger, Lehrbuch (ſ. unten S. 23).

Frank = Frank, Kommentar (ſ. unten S. 22).

GewO. = Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (26. Juli 1900).

GoldArch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

GS. = Gerichtssaal.

GG. = Deutſches Gerichtsverfaſſungsgeſetz v. 27. Jan.
1877 (Neufaſſung: 17. Mai 1898, 5. Juni 1905).

- HGB. = Deutsches Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.
 JMBL. = Preuß. Justizministerialblatt.
 JMV. = Justizministerialverfügung.
 KO. = Konkursordnung v. 10. Febr. 1877, in der Fassung
 v. 17. Mai 1898.
 v. Liszt = v. Liszt, Lehrbuch (s. unten S. 23).
 Löwe = Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung. 11. Aufl.
 Berlin 1904.
 MarineO. = Marineordnung v. 12. Nov. 1894.
 MBlV. = Preuß. Ministerialblatt für die Innere Ver-
 waltung.
 Meyer = Meyer-Wefeld, Lehrbuch (s. unten S. 24).
 MStGB. = Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.
 MStGO. = Militär-Strafgerichtsordnung für das Deutsche
 Reich v. 1. Dez. 1898.
 MünzG. = Münzgesetz v. 1. Juni 1909.
 Osh. = Oshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch (s.
 unten S. 22).
 Opp. = Oppenhoff, Rechtspredung des Preuß. Obertribunals
 (fette Zahlen = Band, gewöhnl. Zahlen = Seite).
 PostG. = Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs
 v. 28. Okt. 1871.
 Pr. UGBGB. = Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürger-
 lichen Gesetzbuch v. 20. Sept. 1899.
 PreßG. = Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874.
 R. = Rechtspredung des Reichsgerichts in Strafsachen (fette
 Zahlen = Band, gewöhnl. Zahlen = Seite).
 Anz. = Reichsanzeiger.

- RG.** (mit Band- und Seitenzahl) = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (fette Zahlen = Band, gewöhnl. Zahlen = Seite).
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RMilG. oder **RMG.** = Reichsmilitär-gesetz v. 2. Mai 1874, in der Fassung des Gesetzes v. 6. Mai 1880.
RMilG. oder **RMG.** (mit Band- und Seitenzahl) = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
RV. = Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871.
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
SchutzgebietsG. = Schutzgebietsgesetz v. 17. April 1886, Neufassung 1900.
SeemD. = Deutsche Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.
SprengstoffG. = Sprengstoffgesetz v. 9. Juni 1884.
StenB. = Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags.
StGB. = Deutsches Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.
StPD. = Deutsche Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877.
Vf. = Verfügung.
VO. = Verordnung.
VZollG. = Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.
WehrD. = Deutsche Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 (22. Nov. 1888, Neudruck 1904).
ZPD. = Deutsche Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, Neufassung v. 20. Mai 1898.
ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

B.**Weitere gebräuchliche Sigel.**

Abf. = Abfaß.

Abfchn. = Abfchnitt.

Bay. = Bayerisch.

bez. = bezüglich.

bzw. = beziehungsweise.

G. = Gesetz.

Pr. = Preußen, preußisch.

RG. = Reichsgericht.

RG. bez. SchwG. = Reichsgericht, wenn sich die Handlung gegen Kaiser und Reich richtet, sonst Schwurgericht.

RR. = Reichskanzler.

SchG. = Schöffengericht.

SchwG. = Schwurgericht.

fog. = fogenannt.

Str.R. = Strafkammer des Landgerichts.

Str.R. bez. SchG. = Strafkammer mit Möglichkeit der Überweisung an das Schöffengericht (§ 75 GVG.).

Ziff. = Ziffer.

Zu beachten:

Die Zuständigkeit der Gerichte (erster Instanz) nach den Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 31 ff.) ist bei den einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs durch die oben bezeichneten Abkürzungen RG., RG. bez. SchwG., SchG., SchwG., Str.R., Str.R. bez. SchG. angedeutet.

Die Citate von Paragraphen (Zahlen) ohne Zusatz beziehen sich stets auf das Strafgesetzbuch.

Die innerhalb der einzelnen Abschnitte über den einzelnen Paragraphen befindlichen Überschriften gehören nicht zum Gesetzestext, sondern sind zur leichteren Übersicht von den Herausgebern eingefügt.

Einleitung.

1. Geschichte.

Auf Grund des in die N. V. übergegangenen Art. 4 Nr. 13 der Nordd. V. V.

„Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das . . . Strafrecht . . . und das gerichtliche Verfahren.“

stellten die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Brand in der Sitzung des Reichstags v. 30. März 1868 den Antrag:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldmöglichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“

(StB. S. 27, 28, Druckf. Nr. 24.)

Der Antrag wurde in Schlußberatung — Ref. v. Bernuth, Korref. Becker (Oldenburg) — am 18. April 1868 mit großer Majorität angenommen. (StB. S. 124—129.)

Der Bundesrat schloß sich am 5. Juni dem Antrage an, und der Bundeskanzler ersuchte durch Schreiben v. 17. Juni den Pr. J.-M. Dr. Leonhardt um Aus-
Rüdorff, Strafgesetzbuch. 28. Aufl.

arbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Der *J.-M.* beauftragte den Geh. *D.-J.-R.* (später Justizminister) Dr. Friedberg mit dieser Ausarbeitung.

Mittels Schreibens des *J.-M.* v. 31. Juli 1869 wurde der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund“ (enth. 356 Paragraphen) nebst dem Entwurf eines *GG.* mit Motiven und 4 Anlagen (Zusammenstellung strafrechtl. Bestimmungen, Todesstrafe, gerichtl.-medizinische Fragen, Zuchthausstrafe) dem Bundeskanzler überreicht und gleichzeitig veröffentlicht. (Berlin bei Decker. 6 Bände in Fol.)

Bereits am 3. Juli 1869 hatte der Bundesrat zur Begutachtung und Vorbereitung des Entwurfs eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt. Diese Kommission: *J.-M.* Dr. Leonhardt (Vorj.), Gen. St.-Anw. Dr. v. Schwarze (stellv. Vorj.), Geh. *D.-J.-R.* Dr. Friedberg (Ref.), *App.-G.-R.* Bürger, Justizrat Dorn, *D.-App.-G.-R.* Dr. Budde, Senator Dr. Donandt — Schriftführer: Ger.-Ass. Dr. Kubo und Kreisrichter Rüdorff — trat am 1. Okt. 1869 im Bundeskanzleramt zu Berlin zusammen.

Die Beratung erfolgte unter dem ständigen Vorsitz des *J.-M.* in 3 Lesungen, welche — außer den Redaktionsitzungen — 43 Sitzungen in Anspruch nahmen, und wurde am 31. Dez. 1869 beendet. Am selbigen Tage wurde der gedruckte Entwurf (enthaltend 366 Paragraphen) nebst *GG.* dem Bundeskanzler überreicht. Der Entwurf ist zwar nicht veröffentlicht, jedoch allen denjenigen, welche ihr Interesse durch

Einreichung von Gutachten betätigt hatten, vom Bundeskanzler zugesandt.

Der Bundesrat nahm in den Sitzungen v. 4. und 11. Febr. 1870 den Kommissionsentwurf mit wenigen Abänderungen (vgl. §§ 31, 209 jenes Entwurfes und §§ 31, 209 der Vorlage) an. Nur das GG. erlitt insofern eine wesentliche Abänderung, als die ausdrückliche Aufhebung aller Landesstrafgesetzbücher beseitigt und statt dessen der jetzige § 2 des GG. aufgenommen wurde.

Dem Reichstage ging der Entwurf bereits an seinem Eröffnungstag, dem 14. Febr. 1870, zu. Dem Entwurfe waren Motive sowie die 4 Anlagen des Entwurfs v. 31. Juli 1869 beigegeben. (Druckf. Nr. 5 des Reichstags nebst Anlagen.) Die Motive sind im wesentlichen eine Wiederholung der zu dem ersten Entwurfe ausgearbeiteten Motive und enthalten nur insofern Modifikationen, als die in der Bundeskommission und im Bundesrate beschlossenen Abänderungen des Entwurfs solche erheischten. Diese Umarbeitung wurde im Jan. 1870 durch den Präsidenten Dr. Friedberg und den Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze, unter Zuziehung der Schriftführer der Bundeskommission, bewirkt.

Bei den Beratungen des Reichstages wurde der Entwurf durch den F.-M. Dr. Leonhardt als Bevollmächtigten vom Bundesrate und durch den Präsidenten Dr. Friedberg als besonders bestellten Bundeskommissar vertreten.

Die erste sog. Lesung fand statt am 22. Febr. Es wurde beschlossen, den ersten Teil und Abschnitt 1—7 des zweiten Teils durch Plenarberatung zu erledigen, die übrigen Abschnitte 8—29 einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen (StB. S. 41—54), die unter Vorsitz des Dr. v. Schwarze (v. Vernuth stellv. Vors., Hofius Schriftf., v. Reist stellv. Schriftf.) tagte. Die Kommission hat einen schriftlichen Bericht nicht erstattet; die von derselben beschlossenen Abänderungsvorschläge vgl. in den Druckf. Nr. 85, 92, 105.

Die zweite Lesung fand statt in den Sitzungen vom Febr.: 28. (StB. S. 95); März: 1. (Abschaffung der Todesstrafe mit 118 gegen 81 St. beschlossen. — StB. S. 136), 2., 4., 5., 8., 9., 10., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 23.; April: 2., 4., 5., 7., 8.; — zusammen 20 Sitzungen.

Nach erfolgter Zusammenstellung der in der zweiten Lesung gefassten Beschlüsse (Druckf. Nr. 132) erklärte sich in der Sitzung v. 21. Mai (StB. S. 1091) der J.-M. Dr. Leonhardt namens des Bundesrats über die Annehmbarkeit derselben, wobei namentlich die Beibehaltung der Todesstrafe im Strafsystem als Bedingung der Annahme des Entwurfs aufgestellt wurde.

Die dritte Lesung fand statt in den Sitzungen vom Mai: 23. (Antrag v. Lucä, betr. Wiederaufnahme der Todesstrafe mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen — StB. S. 1140), 24. und 25. Mai, an welchem letzteren Tage das Gef. (Druckf. Nr. 212)

ohne namentliche Abstimmung mit „sehr großer Majorität“ angenommen wurde. (StB. S. 1187.)

Der aus der dritten Lesung hervorgegangene Entwurf wurde vom Bundesrat in der Sitzung v. 25. Mai 1870 mit Einstimmigkeit genehmigt. Das StGB. und das GG., beide: Schloß Wabelsberg, den 31. Mai 1870 datiert, wurden in der am 8. Juni zu Berlin ausgegebenen Nr. 16 des BGBL. (vgl. S. 195—273) publiziert und der Geltungstermin auf den 1. Januar 1871 bestimmt.

Nach Art. 80 der zunächst in Baden und Hessen unterm 15. Nov. 1870 vereinbarten Deutschen Bundesverfassung trat das BStGB. nebst GG. mit dem 1. Jan. 1872 in Baden in Geltung. In Hessen südlich des Mains ist es nach demselben Art. bereits am 1. Jan. 1871 in Kraft getreten. (BGBL. 1870 S. 647 ff.)

Für Württemberg ist nach dem Verträge v. 25. Nov. 1870 (BGBL. 1870 S. 654 ff.) der Art. 80 bezüglich des BStGB. unverändert, und es trat somit nebst dem GG. am 1. Jan. 1872 in Kraft.

Für Bayern wurde zwar durch den zwischen den sämtlichen beteiligten deutschen Staaten geschlossenen Vertrag v. 23. Nov. 1870 III § 8 die Geltung des Art. 80 vorläufig außer Anwendung gesetzt (BGBL. 1871 S. 21), jedoch bereits durch das Gef. v. 22. April 1871 (BGBL. S. 89) die Einführung des StGB. nebst

EG. zum 1. Jan. 1872, nur mit einer Modifikation zu § 4 des EG., auch für Bayern festgesetzt.

Durch das Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (RGBl. S. 63) war, außer anderen Gesetzen, das StGB. nebst dem EG. ausdrücklich zum Reichsges. erhoben, indem § 2 Abs. 2 dieses am 4. Mai 1871 in Geltung getretenen Gesetzes bestimmt:

„Die bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.“

Die infolgedessen erforderlichen redaktionellen Änderungen wurden für das StGB. (nicht für das EG.) von der Reichsgesetzgebung bestimmt. Das Reichsges. v. 15. Mai 1871 — betr. die Redaktion des StGB. f. d. Nordd. B. als StGB. für das Deutsche Reich — lautet:

Einziger Paragraph.

„Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ v. 1. Jan. 1872 an die beiliegende Fassung.“

Vgl. RGBl. S. 127 ff., Drucksachen des Reichstages Nr. 89 und StB. S. 556, 571, 599. Außerdem s. Anm. zum EG. § 1.

In Elsaß-Lothringen wurde das StGB. mittels besonderen Ges. v. 30. Aug. 1871, welches jedoch

im allgemeinen von denselben Grundfäden wie das GG. v. 31. Mai 1870 ausgeht, mit dem 1. Okt. 1871 eingeführt. (GBl. für O. Nr. 14 S. 255.)*

Einen Zusatz erhielt das StGB. durch das Reichs-Ges. v. 10. Dezember 1871, welches einen neuen § 130 a (den sog. Kanzelparagraph) einschaltete.

Eine umfassendere — wenn auch nicht vollständige — Revision des StGB. bezweckte die vom Reichstage in der Winteression 1875/76 gemachte Vorlage (Druckf. des Reichstages Nr. 54, vgl. Druckf. des Bundesrats Nr. 73, 93, 103 und Prot. vom 17. Nov. 1875). Die erste Beratung dieser Vorlage fand statt am 3. Dez. 1875 (StB. S. 385), dieselbe wurde zum Teil einer Kommission, zum Teil der Plenarberatung überwiesen. Die Beschlüsse der Kommission vgl. in Nr. 145 der Druckf. In den Plenarberatungen wurde die Vorlage erheblich verändert und verkürzt angenommen (Druckf. Nr. 181). In der am 9. und 10. Febr. 1876 stattgehabten dritten Lesung (StB. S. 1301 ff.) wurden wieder einzelne Änderungen und Ergänzungen vorgenommen und die so hergestellten Reichstagsbeschlüsse (Druckf. Nr. 238) demnächst nach erfolgter Genehmigung des Bundesrats unter dem 26. Februar 1876 vom Kaiser vollzogen und in der am 6. März 1876 zu Berlin ausgegebenen Nr. 6 des RGBl.

*) Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe mit französischer Übersetzung. 2. Aufl. Straßburg 1878.

publiziert (RÖWL. S. 25). Durch das Gesetz erhielten die §§ 4, 55, 64, 70 Ziff. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130 a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Ziff. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Ziff. 3, 4, 7, 12, 361 Ziff. 6, 363, 366 Ziff. 3, 8, 9, 10, 367 Ziff. 5, 8, 10, 369 und 370 eine neue Fassung und die §§ 49 a (Duchesne), 103 a, 223 a, 296 a, 353 a (Arnim), 361 Ziff. 9, 366 a wurden in das Gesetz eingefügt.

Auf Grund der im Art. V des Gesetzes erteilten Ermächtigung ist der neue Text des StGB. mittels Erlasses des Reichskanzlers v. 26. Februar 1876 im Reichs-Gesetzblatt abgedruckt (RÖWL. S. 39).

Durch die Reichskonkurrenzordnung v. 10. Febr. 1877 (m. Gesetzeskraft v. 1. Okt. 1879) wurden die §§ 281—283 d. StGB. aufgehoben. An ihre Stelle sind die §§ 209 ff. (jetzt §§ 239 ff.) der R.D. getreten.

Einen weiteren Zusatz erhielt das StGB. in den §§ 302 a—d bzw. § 360 Ziff. 12 durch das Ges. v. 24. Mai 1880, betreffend den Wucher (RÖWL. S. 109).

Ferner ist Abs. 2 des § 184 durch Art. IV des Ges. v. 5. April 1888 (RÖWL. S. 133), betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, aufgenommen.

Durch Kaiserliche Verordnung v. 22. März 1891 (RÖWL. S. 21) wurde das StGB. auch auf der neu erworbenen Insel Helgoland eingeführt. (In Kraft getreten am 1. April 1891.)

Durch das Ges. v. 13. Mai 1891, betr. die Abänderung von Bestimmungen des StGB. (RGBl. S. 107; ausgegeben Berlin, den 22. Mai 1891), erhielten §§ 276 und 364 einen zweiten Absatz, hinter § 318 wurde § 318 a, hinter § 367 Ziff. 5 wurde Ziff. 5a eingeschoben. Die §§ 317, 318 und 360 Ziff. 4 erhielten eine veränderte Fassung. (Vgl. die betr. Paragraphen im Text.) (Materialien zur Strafgesetznovelle v. 13. Mai 1891 in Goldb.-Arch. 39 S. 29.)

Durch Reichsges. v. 26. März 1893 (ausgeg. Berlin, 29. März 1893) erhielt der § 69 eine abgeänderte Fassung; durch Reichsges. v. 19. Juni 1893 (ausgeg. Berlin, 24. Juni 1893) wurden die §§ 302 a und 302 d abgeändert, hinter § 302 d der § 302 e neu eingefügt und in § 367 eine Ziff. 16 eingestellt; durch Reichsges. v. 3. Juli 1893 (ausgeg. Berlin, 14. Juli 1893) gegen den Verrat militärischer Geheimnisse § 11 sind die §§ 89 und 90 des StGB. abgeändert.

Durch das Reichsges. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259 ff.; ausgeg. Berlin, 20. März 1894) sind die Ziff. 10 des § 361 und in dem zweiten Abs. des § 361 hinter „9“ die Worte „und 10“ hinzugefügt.

Das GGVB. v. 18. Aug. 1896 (Gesetzeskraft v. 1. Jan. 1900) hat durch den Art. 34 verschiedene Änderungen des StGB. gebracht, die unten im Text an den entsprechenden Stellen (§ 34 Ziff. 6; § 55; § 65; § 145 a; § 171 Abs. 1 und Abs. 3; § 195;

§ 235; § 237; § 238) als solche kenntlich gemacht worden sind.

Durch Reichsges. v. 27. Dez. 1899 (RGBl. S. 729; ausgeg. am 30. Dez. 1899) wurde der § 316 geändert.

Durch Reichsges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301; ausgeg. am 30. Juni 1900) erhielten die §§ 180, 181, 184, 362 eine veränderte Fassung, während die §§ 181a, 184a, 184b neu eingeschoben worden sind (sog. lex Heinze).

Endlich sind noch zu erwähnen:

das Ges. v. 12. Mai 1901 über die Privatversicherungsunternehmungen, welches durch § 108 Abs. 3 die Ziff. 9 des § 360 StGB. teilweise aufhebt;

das Ges., betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung v. 17. Febr. 1908 (RGBl. S. 25) und

das Vereinsgef. v. 19. April 1908 (RGBl. S. 151), welches im § 23 den § 2 Abs. 2 des GGStGB. aufhebt, soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht.

2. Grundsätze des Strafgesetzbuchs.

a) Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht.

Das Reichsrecht geht nach Art. 2 RW. dem Landesstrafrecht vor. Daher kann das letztere, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (GG. § 2 Abs. 2),*) sich

*) GG. § 2 Abs. 2 enthält nebeneinander Ausnahmen von dem obigen Grundsätze und andere Vorschriften.

nicht auf Materien beziehen, die reichsrechtlich geregelt sind.

Durch das StGB. sind deshalb die Vorschriften des Landesstrafrechts in dem eben erörterten Umfange aufgehoben (§ 2).

Einige deutsche Staaten (Bayern, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig usw.) haben bei der Einführung des StGB. ihre älteren Strafgesetze, soweit sie als durch das StGB. aufgehoben anzusehen waren, ausdrücklich aufgehoben.

Von Vergehen aus dem Pr. StGB. von 1851 ist z. B. der § 270 (Abhalten vom Bieten bei Versteigerungen) noch in Geltung.

Für den 29. Abschnitt des StGB. ist insbesondere zu beachten, daß die Strafandrohungen nicht die Vermutung für sich haben, es habe durch sie der gesamte Gegenstand umfassend geregelt werden sollen. Sinn und Bedeutung der Strafbestimmung muß vielmehr daraufhin im einzelnen Fall besonders geprüft werden.

Die im StGB. enthaltenen Strafarten sind im allgemeinen auch für die Landesgesetzgebung maßgebend und auf andere darf nicht mehr erkannt werden. Nur wo landesgesetzlich Forst- und Gemeinbearbeiten angedroht sind, behalten diese Strafandrohungen ihre Gültigkeit auch ferner (§ 6).

In neuen Landesstrafgesetzen darf seit der Geltung des StGB. nur Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung und Entziehung öffentlicher

Ämter angebroht werden. Abweichende Bestimmungen älterer Strafgesetze, soweit solche überhaupt noch fortbestehen, werden jedoch nicht berührt (E. § 5).

b) Einteilung des Strafgesetzbuchs.

Das StGB. zerfällt in einen allgemeinen (§§ 1 bis 79) und einen besonderen Teil (§§ 80—370).

Die Vorschriften des allgemeinen Teils sind auch für die neben dem StGB. geltenden Reichs- und Landesstrafgesetze maßgebend, soweit diese nichts Abweichendes bestimmen. (Abweichendes siehe z. B. im Pr. Forstdiebstahlsgef. v. 15. April 1878 §§ 4 und 10, vgl. damit § 44 Abs. 1 und § 57 des StGB.)

c) Einteilung der strafbaren Handlungen und der Strafen.

Die strafbaren Handlungen des StGB. zerfallen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (§ 1). Verbrechen sind bedroht mit Tod, Zuchthaus oder Festung über 5 Jahre, Vergehen mit Festung bis zu 5 Jahren, Gefängnis*) oder Geldstrafe von mehr als 150 Mark. Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bezeichnen eine Übertretung. Die eben genannten Strafen sind Hauptstrafen.

Im allgemeinen kennt das StGB. keinen Verlust von Ehrenrechten (Nebenstrafe), der an die Ver-

*) Ausnahmsweise (s. z. B. §§ 185, 186) ist auch bei Vergehen Haft angedroht.

urteilung von Rechts wegen geknüpft wäre. Die Verurteilung zu Zuchthaus hat jedoch die Unfähigkeit zum Kriegsdienst und zu öffentlichen Ämtern zur Folge. Im übrigen bedarf es in den dazu geeigneten Fällen eines ausdrücklichen Ausspruchs über den Verlust der Ehrenrechte oder über die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern (§§ 31—36).

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann stets auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (neben zeitiger Zuchthausstrafe auf die Dauer von 2—10 Jahren) erkannt werden, neben Gefängnisstrafe nur, wenn sie mindestens 3 Monate beträgt und entweder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an die Stelle von Zuchthaus getreten ist oder die Aberkennung der Ehrenrechte im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Bei Gefängnis können die Ehrenrechte auf die Dauer von 1—5 Jahren aberkannt werden.

Bei der Verurteilung wegen Meineids (mit Ausnahme der §§ 157, 158) ist (neben dauernder Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, ebenso wegen schwerer Rupperei (§ 181) und wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers (§ 302 d).

Statt auf Verlust der Ehrenrechte kann neben Gefängnis die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf 1—5 Jahre ausgesprochen werden (§ 35).

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den im StGB. besonders genannten Fällen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden (§§ 38, 181, 181a, 248 usw.).

Hauptsächlich bei bestimmten Übertretungen (§ 361 Ziff. 3—8), aber auch beim Vergehen aus § 181a, kann neben der Freiheitsstrafe auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, den Verurteilten einem Arbeitshaus oder einer Erziehungsanstalt zu überweisen, einen Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen.

Statt der ordentlichen Hauptstrafe soll in den im Gef. genannten Fällen beim Vorhandensein mildernder Umstände auf eine mildere Strafe erkannt werden. Das Gef. sagt nicht, was mildernde Umstände sind; es überläßt es also den Gerichten bzw. den Geschworenen (§ 297 StPD.), worin sie solche finden wollen.

Mildernde Umstände liegen in der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles, wenn diese überwiegend eine milde Beurteilung erfordern, so daß die ordentliche Strafe zu hart erscheint. Das weitere ist dem richterlichen Ermessen überlassen, welches mildernde Umstände sowohl in der Tat vorausgehenden Momenten, als auch in Momenten, welche nach der Tat liegen, in den persönlichen Verhältnissen des Täters oder seiner Familie, in seinem Verhalten bei und nach der Tat usw. finden kann.

Das StGB. gestattet dem Richter mildernde Umstände in dem Urteil besonders zu berücksichtigen in den Fällen der §§ 81, 83, 90, 91 Absf. 2, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 105, 106, 113—115, 117, 118, 125, 146, 147, 149, 171, 174, 176, 177, 179, 180, 181 Absf. 3, 187, 189, 212, 213, 217, 218, 228 (223 Absf. 2, 223 a, 224, 227 Absf. 2, 226), 239, 243, 244, 246, 249, 250, 252, 255, 258, 261, 263—265, 268—270, 272, 273, 308, 332—334, 340, 346, 347, 351.

d) Strafantrag.

Im allgemeinen ist die Strafverfolgung von einem Antrag des Verletzten unabhängig. Die Staatsanwaltschaft schreitet gewöhnlich von Amtes wegen ein, sobald sie von einer strafbaren Handlung durch die Polizei oder durch eine Privatanzeige oder gelegentlich einer anderen Untersuchung usw. Kenntnis erhält. In bestimmten Fällen ist die Strafverfolgung von einem Strafantrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters (vgl. aber §§ 182, 189) abhängig. Der Antrag kann bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, sonst schriftlich (auch mit dem Namen des Antragstellers unterschriebenes Protokoll) gestellt werden (§ 156 StPD.).

Antragsdelikte sind in den §§ 102—104, 123, 170, 172, 179, 182, 194—196 (185—187, 189), 232 (223, 230), 236, 237, 247 (242—244, 246), 263, 288, 289, 292 Absf. 2, 294, 300—302, 303, 370 Ziff. 5 und 6 enthalten.

Bei Antragsdelikten muß der Strafantrag rechtzeitig d. h. binnen 3 Monaten seit dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte von der Tat und dem Täter Kenntnis erhalten hat, gestellt werden (§ 61). Der Antrag umfaßt alle Teilnehmer der Tat.

In den Fällen der §§ 102—104, 194, 232, 247, 263, 292 Abs. 2, 303, 370 kann der Antrag formlos bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zurückgenommen und dann nicht wieder erneuert werden.

Über die Strafverfolgung durch Privatklage (§§ 185 ff., 223) und den Anschluß des Verletzten an die Strafverfolgung durch Nebenklage s. StPO. §§ 414 ff., 435 ff.

e) Rückfall.

Das StGB. behandelt den Rückfall nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund.

Das StGB. behandelt ihn nur besonders bei Raub (§ 250 Ziff. 5) und den wiederholten Rückfall bei Diebstahl, Fehlerei und Betrug (§§ 244, 261, 264). Die Verurteilung wegen Raubs im Rückfall setzt voraus, daß der Täter wegen Raubs oder gleich einem Räuber (§§ 252, 255) vorbestraft ist, die Verurteilung wegen Betrugs (oder Fehlerei) im wiederholten Rückfall setzt voraus, daß der Täter im Inland wegen Betrugs (bzw. wegen Fehlerei) einmal und wegen darauf begangenen Betrugs (oder wegen Fehlerei) zum zweiten Male bestraft war und dann abermals einen Betrug (oder eine Fehlerei) begeht.

Die Voraussetzung des Diebstahls im wiederholten Rückfall sind aber, daß der Täter im Inland als Dieb, Räuber, Fehler oder gleich einem Räuber bestraft ist, darauf abermals wegen einer dieser Handlungen bestraft ist und dann nochmals einen Diebstahl begeht.

Diebstahl, Fehlerei, Raub und was ihm gleichsteht, werden also vom Ges. gleichartig als Voraussetzung des Diebstahls im wiederholten Rückfall behandelt.

Die Strafe wegen Rückfalls oder wegen wiederholten Rückfalls ist ausgeschlossen, wenn bei Begehung der Tat seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten für den Rückfall in Betracht kommenden Strafe 10 Jahre verfloßen waren. (§ 245.)

f) Einheit und Mehrheit der Verbrechen.

Bekanntlich unterscheidet man die Fälle, daß durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden (ideale Konkurrenz, § 73) und daß durch mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrfach verletzt wird (reale Konkurrenz, § 74).

Das StGB. hat beide Fälle behandelt. Im ersten Fall soll nur dasjenige Ges., welches die schwerste Strafe, oder bei ungleichen Strafarten, dasjenige Ges., welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommen; im zweiten Fall, in dem mehrere Strafen verwirkt sind, ist regelmäßig eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der schwersten Strafe bzw. der schwersten Strafart besteht. Diese

Gesamtstrafe darf die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und Zuchthaus oder Festung von 15 Jahren oder Gefängnis von 10 Jahren nicht übersteigen.

Die Grundsätze über die Gesamtstrafe finden keine Anwendung, wenn Festungshaft mit Gefängnis, oder Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammentrifft. In diesen Fällen ist auf die Festungsstrafe und die Haftstrafe gesondert zu erkennen. Aus mehrfach verwirkten Festungsstrafen ist eine Gesamtstrafe zu bilden; mehrfach verwirkte Haft ist bis zum Betrage von 3 Monaten zusammenzurechnen. Zusammenzurechnen sind auch mehrfach verwirkte Geldstrafen.

Zweifelhaft, weil das StGB nichts davon erwähnt, aber jetzt überwiegend in Theorie und Praxis bejaht, ist die Frage, ob es ein sogenanntes fortgesetztes Verbrechen gibt. Man versteht darunter eine Straftat, welche in mehrere Einzelakte (Verletzungen desselben Rechtsguts) zerfällt, die sich äußerlich als mehrere strafbare Handlungen darstellen, jedoch durch einen, alle Handlungen umfassenden Vorsatz zu einer Einheit verbunden werden. Das fortgesetzte Verbrechen ist eine Straftat, die schon mit der ersten Handlung vollendet, aber mit der letzten erst beendigt ist. Als eine Straftat verlegt sie aber nur ein Strafgesetz einmal und nicht das Strafgesetz so viele Male, als einzelne Handlungen vorhanden sind.

Beispiel: Es nimmt jemand mit einheitlichem Vorsatz alle paar Tage für sich kleine Beträge aus einer

ihm zugänglichen Kasse. Als die Tat entdeckt wird, können 10 Fälle festgestellt werden; der einheitliche Vorsatz verbindet sie zu einer strafbaren Handlung.

Nicht hierher gehört die Gesetzeskonkurrenz, der Fall, daß scheinbar mehrere Strafgesetze verletzt sind, während in Wirklichkeit nur eines als verletzt in Betracht kommen kann, unter Ausschluß aller anderen.

Beispiele: § 207. § 207 findet nur Anwendung, wenn nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Qualifiziert sich die Tat als Mord (§ 211), so finden nur die §§ 207 und 211, aber nicht § 206 Anwendung; dagegen ist ausschließlich § 206 anzuwenden, wenn der Tod eines Duellanten bewirkt ist, jedoch nicht vorsätzlich, der Angeklagte aber, der seinen Gegner auch nicht treffen wollte, absichtlich vor dem Kommando geschossen hat.

§§ 177 und 176 Ziff. 1. § 177 als der speziellere Tatbestand findet ausschließlich Anwendung.

g) Verjährung.

Der Grundsatz, daß die Zeit sühnend wirkt, gilt auch im Recht. Das Strafgesetzbuch unterscheidet Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung (§§ 66 ff.). Aber die Verjährung kann unterbrochen werden, die Verjährung der Strafverfolgung nur durch Handlungen des Richters gegen

den Täter (nur gegen den, gegen welchen die Handlung sich richtet), die Verjährung der Strafvollstreckung durch eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Strafvollstreckungsbehörde oder die Festnahme des Verurteilten (§§ 68, 72).

Die Verjährungsfristen f. §§ 67, 70.

3. Literatur.

a) Text-Ausgaben und Kommentare.

1. Text-Ausgaben *) des Reichs- strafgesetzbuchs.

Milfeld, Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.
München 1900. Nachtrag: München 1903.

Binding = Nagler, Das Strafgesetzbuch für das
Deutsche Reich mit seinen Abänderungen. Leipzig
1905.

Goermann, Strafgesetzgebung. Das Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich nebst sämtl. Straf-
bestimmungen der andern Reichsgesetze. Leipzig
1900.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. Eine Samm-
lung der wichtigsten des Strafrecht und des Straf-
verfahren betreffenden Reichsgesetze. 11. Aufl.
Berlin 1908.

*) Vielfach mit Anmerkungen und zum Teil auch unter
engerer oder weiterer Berücksichtigung der Nebengesetze.

- Daube**, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 11. Aufl.
Berlin 1910.
- Grosch**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Zum
Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminal-
beamte. München 1907.
- Henle-Schierlinger**, Strafgesetzbuch. Handaus-
gabe mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des
Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechts-
pflege der größeren Bundesstaaten. 2. Aufl. München
1903. — Supplement, umfassend Rechtsprechung
und Gesetzgebung von Ende 1902 bis Mitte 1907.
Herausgegeben von Schierlinger, München 1907.
- Maudisch**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
2. Ausg. Leipzig 1901.
- Maudisch**, Reichsstrafgesetzbuch. Unter besonderer
Berücksichtigung der Rgl. sächs. Landesgesetzgebung
und aller wichtigen Entscheidungen des Reichs-
gerichts und des Rgl. sächs. Oberlandesgerichts.
2. Ausg. Leipzig 1901.
- Oshausen**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
einschl. der Strafbestimmungen der Konkursordnung.
8. Aufl. Berlin 1905.
- Staudinger**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
9. Aufl. von Schmitt. München 1907.
- Strafgesetzbuch**, Strafprozeßordnung und Gerichts-
verfassungsgesetz nebst anderen kleinen Strafgesetzen.
Heidelberg 1908.

2. Text = Ausgaben*) der Reichs =
strafneben Gesetze.**)

- Neuberg, Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (mit Ausnahme des Strafgesetzbuchs) nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts. Leipzig 1902.
- Olschhausen, Die Reichsstrafneben Gesetze mit Ausschluß einzelner Materien. 2. Aufl. Berlin 1902.
- Schmitt, Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtl. Inhalts. 2. Aufl. München 1909.
- Werner, Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. 2. Aufl. Berlin 1903.

3. Kommentare.

- Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungs Gesetz. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.
- Olschhausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, einschl. der Strafbestimmungen der Konkursordnung. I. Bb. in 8. Aufl. Berlin 1909. II. Bb. in 8. Aufl. Berlin 1910.
- Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Herausgegeben von Delius. Berlin 1901.
- Stenglein-Appelius-Kleinfeller, Die strafrechtlichen Neben Gesetze des Deutschen Reiches. Die

*) Sämtlich mit Anmerkungen.

***) Vgl. oben unter 1, besonders die Ausgaben von Alföld, Coermann u. Dalde.

4. Aufl. von Ebermayer, Galli, Lindenberg ist im Erscheinen begriffen. Berlin 1909, 1910; bisher 4 Lieferungen.

b) Lehr- und Handbücher.

- v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I. Berlin 1882.
- v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. 3 Bände. Berlin 1906, 1907, 1909.
- Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.
- Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. I. Leipzig 1885.
- Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. 11. Aufl. Teil. 7. Aufl. Leipzig 1907.
- Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1902; II. Bd. 1. Abt. 2. Aufl. Leipzig 1904; II. Bd. 2. Abt. Leipzig 1905.
- Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I. Berlin 1904.
- Hälſchner, Das Preußische Strafrecht. 3 Teile. Bonn 1855—68.
- Hälſchner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I und II, 1, 2. Bonn 1881—87.
- v. Holtendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. Berlin 1871—77.
- v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Aufl. Berlin 1908.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. von Alföld. Leipzig 1907.

Schüze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

c) **Grundrisse.*)**

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 3. Aufl. Tübingen 1905.

v. Birkmeyer, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. 7. Aufl. München 1908.

v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 3. Aufl. Marburg 1908.

d) **Spruchsammlungen.**

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Leipzig; umfassend die Zeit seit Errichtung des RG. (1. 10. 1879).

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München und Leipzig; 10 Bände 1879—1888, beginnend mit den Entscheidungen von Oktober 1879. Die Sammlung wird nicht fortgesetzt.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, herausgegeben von den Senatspräsidenten und dem

*) Siehe unter b Binding, Grundriß.

- Obermilitäranwalt unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militärrechtsanwaltschaft. Berlin, seit 1902.
- Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts von Johow und Ring. Berlin, seit 1881; enthaltend Entscheidungen in Strafsachen seit 1880.
- Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. 9 Bände, Erlangen 1872—1880; umfassend die Zeit seit 1871.
- Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. 10 Bände, Erlangen 1882—1901; enthaltend Entscheidungen seit 1880. — Generalregister zu Bd. I—X, 1904.
- Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Erlangen, seit 1902; von Bd. VII ab in München erscheinend. Enthält Entscheidungen seit Januar 1900.
- Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden. Herausgegeben von Klemm und Lamm; später von Lohninger und Kurz. Leipzig, seit 1880.
- Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen aus den Jahren 1879 bis 1897, herausgegeben von Vogt. Hamburg 1899. — aus den Jahren 1898—1903, herausgegeben von dem Amtsgericht Hamburg. Hamburg 1905.

Es erscheint seit 1905 jährlich 1 Heft als Fortsetzung.

Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Elz. in Strafsachen. Im Auftrage der Kaiserl. Oberstaatsanwaltschaft herausgegeben; bisher 5 Hefte. Straßburg 1886, 1891, 1897, 1903, 1909. Enthält Entscheidungen seit 1. Okt. 1879.

Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. 3. Aufl., besorgt von Apt und Beling. Berlin 1903.

Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Stenglein. 2 Bände. Berlin 1900.

— Supplementband von Galli. Berlin 1904.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht und Strafprozeß, bearbeitet von Rosenmüller. Leipzig, seit 1907; enthaltend die Rechtsprechung seit 1906.

e) Strafrechtsfälle.

Frank, Strafrechtliche Fälle. 4. Aufl. Gießen 1908.

Harburger, Strafrechtspaktikum. Strafrechtliche Fälle. Stuttgart 1892.

Rohler, Strafrechtsaufgaben. 1. Abt. Berlin 1889. 2. Abt. Berlin 1899.

v. Liszt, Strafrechtsfälle. 9. Aufl. Jena 1909.

v. Rohland, Strafrechtsfälle. 2. Aufl. Leipzig 1908.

Stelling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle).
Hannover 1902.

Stoß, Strafrechtsfälle. Wien und Leipzig 1907.

f) Zeitschriften.

Der Gerichtssaal. 1849 begründet von v. Jagemann. Heute herausgegeben von Detker und Finger. Verlagsort Stuttgart.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 1853 begründet von Goldammer als: Archiv für preußisches Strafrecht; von 1871 ab: Archiv für gemeines deutsches und preuß. Strafrecht; von 1880 ab: Archiv für Strafrecht; seit 1900 unter dem Namen Archiv für Strafrecht und Strafprozeß herausgegeben von Kohler. Verlagsort Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1881 begründet von Dochow und v. Liszt. Heute herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel, Kohlrusch und Delaquis. Verlagsort Berlin.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 1888 begründet von Stoß als: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Seit 1896 unter dem heutigen Namen. Heute herausgegeben von Stoß, Zürcher, Gautier und Hafter. Verlagsort Bern.

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1899 begründet und herausgegeben von Hans Groß. Verlagsort Leipzig.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1904/1905 begründet und herausgegeben von Aschaffenburg. Verlagsort Heidelberg.

Österreichische Zeitschrift für Strafrecht. 1910 begründet und herausgegeben von Böffler. Verlagort Wien.

g) Landesstrafgesetze.

Preußen: Groschuff, Eichhorn, Delius, Die preuß. Strafgesetze (Kommentar). 2. Aufl. Berlin 1904.

Lindemann, Sammlung der wichtigsten preuß. Strafgesetze. (Textausgabe mit Anm.) Berlin 1903.

Bayern: Allfeld, Sammlung der neben dem Strafgesetzbuche und dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Bayern geltenden Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. Hildburghausen und München 1887.

v. Riedel, Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dez. 1871. 7. Aufl. von v. Sutner. München 1907.

Staudinger, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern nach den Landesgesetzen vom 21. Dez. 1871 und 28. Febr. 1880. 5. Aufl. von Herm. Schmitt. München 1904.

Sachsen: v. Feiligsch, Das Königl. sächsische Landesstrafrecht. Zusammenge stellt und erläutert. 3 Bände. Leipzig 1899—1903.

Württemberg: Beling, Württembergische Strafgesetzgebung. Textausgabe mit Anm. Tübingen und Leipzig 1903.

Fecht, Gesetz betr. Änderung des Landesstrafrechts usw. Stuttgart 1872.

Neue Justizgesetzgebung für Württemberg 1879.

Röhler, Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen straf- oder polizeirechtlichen Inhalts usw. Stuttgart 1900.

v. Schicker, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. 4. Aufl. Stuttgart 1907.

Baden: Schlusser, Das badische Polizeistrafrecht. 3. Aufl. bearbeitet von Müller. Karlsruhe 1908.

Wielandt, Neues badisches Bürgerbuch. Bd. I 8. Aufl. 1907, Bd. II 7. Aufl. 1905, Nachtrag zu Bd. II (7. Aufl. 1905) 1907 — Ergänzungsband zu Bd. I 8. Aufl. und Bd. II 7. Aufl. nebst Nachtrag zu Bd. II 7. Aufl. — Heidelberg.

Hessen: Polizeistrafgesetz für das Großherzogtum Hessen. Amtliche Handausgabe. 2. Aufl. Darmstadt 1857.

Gesetz vom 10. Okt. 1871 betr.: den Übergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung usw., nebst einem Anhang enthaltend:

1. Das Polizeistrafgesetz vom 30. Okt. 1855, revidiert nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Okt. 1871

2. Zusammenstellung der . . . eingetretenen Veränderungen . . . (Separatabdruck aus dem Großh. Regierungsblatt Nr. 35 von 1871.) Darmstadt 1871.
 Mecklenburg-Schwerin: Goesch und v. Düring, Mecklenburg-Schwerinisches Landesstrafrecht. Schwerin i. M. 1887.

Mecklenburg-Strelitz: v. Düring und Goesch, Mecklenburg-Strelitzisches Landesstrafrecht. Schwerin i. M. 1887.

Braunschweig: Ude, Die Strafgesetze des Herzogtums Braunschweig. I. Das Polizeistrafgesetzbuch; II. Sammlung der kleineren Strafgesetze (mit Ausnahme der Forst-, Jagd- und Fischereigesetze). Braunschweig 1894.

Elfaß-Lothringen: Coermann, Die Strafgesetze Elfaß-Lothringens (Kommentar). Berlin 1897.

Zuständigkeit der Gerichte in Straffachen nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

(RGBl. S. 41. Fassung vom 17. Mai 1898: RGBl. S. 252
und vom 5. Juni 1905: RGBl. S. 533.)

Vierter Titel.

Schöffengerichte.^{1, 2}

25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

¹ Verfahren ohne Schöffen nach § 3 Abs. 3 des GGStPD. zulässig: bei Forst- und Feldrügefachen (Pr. ForstdiebGes. v. 15. April 1878 § 19) und nach § 211 StPD. bei Übertretungen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn der vorgeführte Beschuldigte gesteht. Außerdem kann nach § 447 StPD. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (mit Ausnahme der Nr. 3—8 § 27 GG.) auf Antrag des Staatsanwalts vom Amtsrichter ein Strafbefehl erlassen werden (mit Strafen bis höchstens 150 Mk. Geld oder 6 Wochen Freiheitsstrafe).

² Die Berufung zum Amte eines Schöffen (bzw. eines Geschworenen, §§ 35 und 85 GG.) dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

3. Ärzte;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

27.¹ Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
- 3a. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
- 3b. für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
- 3c. für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

- 3d. für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175);
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

¹ §§ 27 und 28: Fassung des RG. betr. Änderungen des GVG. v. 5. Juni 1905 (RGBl. S. 533), iog. lex Hagemann.

28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als einhundert- undfünfzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

59. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind;¹ sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.²

¹ Vgl. StPD. §§ 121, 124, 178, 195, 196, 199—202, 204, 205, 208.

² Vgl. StPD. §§ 27, 183, 197, 207, 463 Abs. 2.

73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;¹
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;²
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Fehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

¹ Vgl. StGB. §§ 159, 171, 173 Abs. 1, 174, 179, 181, 218, 224, 227 Abs. 2, 254, 258 Ziff. 2, 268 Ziff. 1, 321 Abs. 2, 332, 336, 338, 343, 346, 347 Abs. 1, 356 Abs. 2.

² Vgl. StGB. §§ 56, 57. Vorbehaltlich der Kompetenz des Reichsgerichts in den Fällen des § 136 Ziff. 1 StGB.

74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für die nach § 145a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe usw.;¹
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes usw., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

¹ Ziff. 2 ist aufgehoben durch das Gef., betr. Flaggenrecht v. 22. Juni 1899 (RGBl. 319) § 29.

75.¹ Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Absf. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit in den Fällen der §§ 180 und 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

5. der Körperverletzung in den Fällen des § 223 a und des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
- 5a. der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Fälschung in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 1 und der §§ 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;
- 12a. der Bestechung im Falle des § 333 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318 a, des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintaufendfünfhundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung

miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296 a, 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

- 14 a. wegen der Vergehen derjenigen Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf eine Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag